

Besoldung und Versorgung

beginn, -hemmung und -neubeginn frei vereinbart werden. Auch ein völliger Verzicht auf die Einrede der Verjährung ist möglich.

Einrede der Verjährung

In besonderen Ausnahmefällen kann der Dienstherr von der Einrede der Verjährung absehen, wenn der Anspruch sachlich unstreitig ist und die Geltendmachung für den Beamten eine unbillige Härte darstellen würde (z. B. finanzielle Notlage).

Die Geltendmachung der Einrede der Verjährung durch den Dienstherrn kann im Einzelfall unzulässige Rechtsausübung sein, wenn der Dienstherr durch sein Verhalten – sei es auch unabsichtlich oder durch Unterlassen – den Beamten, Richter oder Soldaten dazu veranlasst hat, im berechtigten Vertrauen dieses Verhalten von einer die Verjährung hemmenden Maßnahme abzu- sehen.

Wirkung der Verjährung

Der Schuldner ist nach Eintritt der Verjährung berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ 214 Abs. 1 BGB – sog. „Einrede der Verjährung“). Die Verjährung führt mithin nicht automatisch zu einer Vernichtung des Anspruchs und wird vom Gericht auch nicht von Amts wegen geprüft. Vielmehr muss Verjährung ausdrücklich vom Schuldner geltend gemacht werden.

Nach § 212 Abs. 2 BGB kann jedoch das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete nicht zurückgefordert werden.

Übergangsregelungen

§ 229 EGBGB enthält Übergangsregelungen zum Verjährungsrecht.⁵ Danach

– gelten für alle Ansprüche, deren Verjährungsfrist am 1. Januar 2002 bereits ein Jahr oder länger lief, die alten Regelungen.

– ist für Ansprüche, deren Verjährung bis zu einem Jahr vor dem 1. Januar 2002 begonnen hat, die Frist ab dem 1. Januar 2002 nach der neuen Verjährungsregelung neu zu berechnen. Sieht die Neuregelung eine längere Verjährungsfrist vor, so richtet sich diese Frist nach der alten Rechtslage.

Hans Schaller,
Oberregierungsrat,
Burglengenfeld

Fußnoten:

1. BGB I S. 313f.
2. Bei Dienst- und Versorgungsbezügen i.d.R. um 1. des Monats.
3. Beispiel einer Regelverjährung
 - a) Bei sofortiger Kenntnis des Gläubigers: Anspruchsentstehung: 01.12.2003, Kenntnis des Gläubigers vom Anspruch: 01.12.2003, Fristbeginn: 01.01.2004, Fristende: 31.12.2005.
 - b) Bei verspäteter Anspruchskenntnis durch den Gläubiger: Anspruchsentstehung: 01.12.2003, Kenntnis vom Anspruch: 01.12.2002, Fristbeginn: 01.01.2004, Fristende: 31.12.2006.
4. Die Hemmung der Verjährung tritt nur dann nicht ein, wenn der Dienstherr sofort erkennbar alle Verhandlungen über eine Leistungspflicht ablehnt.
5. Für Schuldverhältnisse, die bis zum 31.12.2001 entstanden sind, bleibt gemäß Art. 229 § 5 Abs. 1 EGBGB grundsätzlich das alte Recht anwendbar.

Gentechnikfreie Zone

Michael Greiner

Befassungskompetenz kommunaler Gremien mit Fragen der Gentechnik („Gentechnikfreie Zone“)

In einer Reihe bayertischer Gemeinden und Landkreise wurden in den letzten Monaten in den kommunalen Gremien Anträge mit der Zielsetzung gestellt, dass sich die Kommunen zu „gentechnikfreie(n) Zonen“ erklären. Dies soll dadurch erfolgen, dass sich die Kommunen an alle landwirtschaftlichen Grundbesitzer wenden, um mit diesen einen Vertrag zu schließen, in dem sich diese verpflichten, auf die Freisetzung genveränderter Organismen zu verzichten. Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit den rechtlichen Fragestellungen, die sich bei der Behandlung solcher Anträge ergeben.

Die aktuelle Diskussion um „gentechnikfreie Zonen“ bei Gemeinden und Landkreisen ist im Wesentlichen seit der Erteilung von Vertriebsgenehmigungen für Bt-Mais-Sorten im Frühjahr 2004 durch das Bundessortenamt entstanden. Wesentliche nationale Regelungen zur Umsetzung der EU-Freisetzungsrichtlinie fehlten zu diesem Zeitpunkt. Den Gentechnik-Gesetzentwurf,¹ der in der Zukunft das Nebeneinander von herkömmlicher Landwirt-

schaft und der Landwirtschaft, die gentechnisch veränderte Organismen anbaut, regeln soll, hat der Bundesrat am 9. Juli 2004 in den Vermittlungsausschuss verwiesen.

EU-Freisetzungsrichtlinie

Nach Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18/EG vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in der

Umwelt² (sog. EU-Freisetzungsrichtlinie) darf ein gentechnisch veränderter Organismus ohne weitere Anmeldung in der gesamten Gemeinschaft verwendet werden, wenn für sein In-Verkehr-Bringen eine schriftliche Zustimmung erteilt wurde und die darin enthaltenen Bedingungen eingehalten werden. Nach Art. 22 der Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten das In-Verkehr-Bringen von gentechnisch veränderten Organismen als Produkte oder Produkten, die den Anforderungen der Richtlinie entsprechen, nicht verbieten, einschränken oder behindern. Auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Gentechnikgesetz geht – damit der EU-Freisetzungsrichtlinie folgend – von der Koexistenz der Gentechnik verwendeten Landwirtschaft mit konventioneller und ökologischer Landwirtschaft aus.

Befassungskompetenz der kommunalen Gremien

Die Gemeinden haben zwar ein Selbstverwaltungsrecht in örtlichen Angelegenheiten und es gilt der Grundsatz, dass ihnen im Gemeindegebiet die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben zusteht, aber jeweils nur im Rahmen der Gesetze (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 7 Abs. 1 GO). Die Zuständigkeit der Landkreise kann nur durch Gesetz begründet werden (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG). Die Gesetze weisen die Verwaltungskompetenz in Fragen der Gentechnik aber anderen Institutionen und Behörden zu als den Kommunen. Sowohl nach dem geltenden EU-Recht als auch nach dem (bisherigen) Bundes- und Landesrecht sind für den Vollzug des Gentechnikrechts die EU-Kommission, Bundesbehörden und staatliche Behörden auf Landesebene zuständig, nicht die Gemeinden (oder die Landkreise). Dass sich eine Entscheidung zum Beispiel auf Gemeindebewohner auswirkt, reicht nicht aus, um eine Befassungskompetenz in Fragen der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen zu begründen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müsste es sich um spezifisch ortsbezogene Auswirkungen auf die Erledigung gemeindlicher Aufgaben handeln.¹ Es ist zum Beispiel weder Aufgabe der Gemeinde, eine „Anstoßfunktion“ für ein vertragliches Bündnis aller landwirtschaftlichen Grundbesitzer in der Gemeinde wahrzunehmen noch insoweit bei den Nachbargemeinden vorstellig zu werden. Bei darauf abzielenden Anträgen fehlt es damit regelmäßig an der Befassungskompetenz der kommunalen Gremien; es ist dann ein Beschluss zur Nichtbefassung zu fassen.

Besonders könnte der Fall liegen, wenn in der (nach der EU-Freisetzungsrichtlinie erforderlichen) Zustimmung der EU-Kommission bestimmte Bedingungen für das In-Verkehr-Bringen oder zum Schutz bestimmter Ökosysteme oder zum Schutz bestimmter Gebiete spezifiziert werden, aus der spezifisch ortsbezogene Auswirkungen hergeleitet werden können. Derzeit enthält aber keine einzelne Zustimmung derartiger spezifische Bedingungen.

Direktwirkung der EU-Richtlinie auf die Kommunen

Um spezifisch ortsbezogene Auswirkungen kann es sich dagegen handeln, soweit Gemeinden oder Landkreise sich für ihre eigenen landwirtschaftlichen Flächen gegen die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen als Produkte oder in Produkten, die den Anforderungen der Richtlinie entsprechen, aussprechen. Für die Frage, ob diesbezügliche Beschlüsse der kommunalen Gremien rechtmäßig wären, ist maßgeblich, ob die EU-Freisetzungsrichtlinie Direktwirkung auf die Kommunen hat. Die Regelungen einer Richtlinie treten nicht automatisch an die Stelle der nationalen Rechtsvorschriften, sondern die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, ihr innerstaatliches Recht an die Gemeinschaftsbestimmungen anzupassen. Die Verbindlichkeit einer Richtlinie für alle Träger öffentlicher Gewalt besteht aber für das mit der Richtlinie zu erreichende Ziel.² Diese Pflicht zur Zielerreichung erfasst alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner und besonderer Art, die dem Träger öffentlicher Gewalt obliegen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten vertreten die Auffassung, dass die Ziele von Art. 22 der EU-Freisetzungsrichtlinie unmittelbar für alle Träger öffentlicher Gewalt im einzelnen Mitgliedsstaat gelten. Dies bedeutet, dass beim Abschluss von Pachtverträgen keine Förderungen nach Gentechnikfreiheit und bei selbst bewirtschafteten Flächen und bei Beschaffungen für kommunale Einrichtungen keine allgemeinen, von einer eindeutigen Behinderungsabsicht motivierte Forderungen nach „Gentechnikfreiheit“ aufgestellt werden dürften. Nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz³ führe das einschlägige Europarecht aber nicht dazu, dass die bayerischen Kommunen gehindert wären, bei der Bewirtschaftung eigener Flächen durch eigene Kräfte oder beim eigenen Betrieb von Einrichtungen wie Altenheimen und Krankenhäusern frei zu entscheiden, ob sie dort gentechnisch

veränderte Organismen verwenden wollen. Auch Pächter kommunaler Flächen oder beispielsweise Kantinenpächter kommunaler Krankenhäuser oder Altenheime könnten hierüber selbst entscheiden. Das EU-Recht verbiete aber, die Verwendung von Grüner Gentechnik bei kommunalen Ausschreibungen und Auftragsvergaben von vornherein und generell auszuschließen.

Michael Greiner,
Regierungsdirektor,
Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Fußnoten:

1. BT-Drs. 15/3088.
2. ABl. EG v. 17.04.2001, L 106/1.
3. BVerfG v. 23.11.1988, BVerfGE 79, 127/151.
4. EuGH, Slg. 1994-I, 3325, 3356 f.
5. Pressemitteilung vom 07.10.2004 (Quelle: www.stmugv.bayern.de).

09/2004/03/04085

Fachwissen in Verwaltungsfragen

- Fachbücher
- Fachzeitschriften
- Vordrucke
- elektronische Medien

■ praxisnah ■ rechtssicher ■ aktuell